

Verwaltungsbericht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Autor(en): **Annoni / Zölch-Balmer, Elisabeth**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1996)**

Heft [1]: **Verwaltungsbericht : Berichtsteil**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-418272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. **Verwaltungsbericht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion**

Direktor: Regierungsrat Annoni
Stellvertreterin: Regierungsrätin Elisabeth Zölch-Balmer

5.1 **Schwerpunkte der Tätigkeit**

Schwerpunkt der Tätigkeit bildete im Berichtsjahr wiederum die Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung. Erste Schritte der praktischen Umsetzung erfolgten mit den Wahlen der Regierungsstatthalter der acht kleinen Amtsbezirke, in denen die Doppelrolle von Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter aufzuheben ist. Danach folgten die Volkswahlen für die Richter in den 13 Kreisgerichten und dabei in fast allen Kreisgerichten in stillen Wahlen. In der Juni-Session wählte der Grosse Rat die Untersuchungsrichter der vier regionalen Untersuchungsrichterämter sowie des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für Wirtschafts- und Drogenkriminalität und für das organisierte Verbrechen. Zuletzt ernannte der Regierungsrat die Grundbuchverwalter der 13 Kreisgrundbuchämter, die Handelsregisterführer der vier regionalen Handelsregisterämter sowie die Betreibungs- und Konkursbeamten der vier regionalen Betreibungs- und Konkursämter. Insgesamt mussten 847 Mitarbeiter in neue Organisationsstrukturen versetzt werden.

Für die Umsetzung der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung mussten in der Gesetzgebung noch verschiedene Schnittstellen auf Anfang 1997 bereinigt werden: Intertemporale Regeln für das Zivilverfahren, neue Bestimmungen im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie Zuständigkeitsregelungen für die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Ferner mussten verschiedene Dekrete betreffend die Gebührenfestsetzung an die neuen Organisationsstrukturen angepasst werden.

Ein weiterer Schwerpunkt bildete 1996 die Umsetzung des Krankenversicherungsgesetzes. Erstmals wurde das Obligatorium der Krankenversicherung geprüft und an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Verbilligung an die Krankenkassenprämien gewährt. Vom geplanten Ablauf her konnte 1996 die Auszahlung der Prämienverbilligungen an die Versicherer noch nicht umgesetzt werden, weil vorerst mit den Krankenversicherern der elektronische Datenaustausch aufgebaut werden musste. Der Automatismus für die Gewährung des Anspruches auf Prämienverbilligung hat sich im ersten Jahr der operationellen Umsetzung bewährt. Erste Erfahrungen mit der Prämienverbilligung und auch Wünsche aus entsprechenden parlamentarischen Interventionen konnten bereits in die Revision der Verordnung über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung (KKVV) vom 23. Oktober 1996 einfließen.

Im Projekt Haushaltsanierung 1999 wurden die beiden Vorlagen Teilrevision Baugesetz, zweite Etappe, vorgezogener Teil (Verzicht auf Beiträge an die Kosten der Ortsplanung) sowie Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft (Aufhebung kantonale Familienzulagen in der Landwirtschaft) in die Vernehmlassung geschickt. Die diesbezügliche Gesetzgebung soll am 1. Januar 1998 in Kraft treten. Der weitere Schritt im Projekt Haushaltsanierung 1999 bestand in der Revision des Gesetzes betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsteuer (Erhöhung Handänderungssteuern). Das HPG soll im Grossen Rat im September und November 1997 gelesen und auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt werden.

5.2 **Berichte der Ämter**

5.2.1 **Generalsekretariat (Beauftragter für die kirchlichen Angelegenheiten)**

Die Hauptaufgaben im Generalsekretariat bildeten im Berichtsjahr die ordentlichen Stabsaufgaben. Die Beratung und Unterstützung des Direktors beanspruchte das Generalsekretariat in hohem Masse. Erneut waren die Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Aufträge durch einen ausserordentlichen Zeitdruck geprägt. Das Generalsekretariat engagierte sich bei verschiedenen strategischen zum Teil direktionsübergreifenden Projekten. Im Projekt politische Gesamtplanung gelang es, praktische Erfahrungen vergangener Jahre bei der Erarbeitung der Führungsinstrumente einzubringen. In einem neuen Projekt wird untersucht, ob und wie bzw. mit welchen Konsequenzen eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung im Justizbereich anwendbar ist. Das Projekt Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden konnte im September einen Zwischenbericht verabschieden, welcher die Ergebnisse der ersten Projektphase enthält. Der Direktion wurde das Schwerpunktprojekt Bau-, Planungs- und Schutzrecht zugewiesen; es gilt, dort grundsätzlich die stufengerechte Aufgabenteilung zu überprüfen und sicherzustellen. Ferner war weiter an den beiden Projekten Haushaltssanierung 1999 und NEF 2000 teilzunehmen. Bei den Rechtshilfeverfahren wurden 407 (277 Vorjahr) übermittelt. Im Zuständigkeitsbereich des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten stand das Berichtsjahr im Zeichen der Auswirkungen der Revision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen. Insbesondere galt es, die Anstellungsbedingungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer den neuen Grundlagen anzupassen. Im Vordergrund stand die Neueinschätzung der Dienstwohnungen, deren Abgeltung nicht mehr mittels eines Einheitssatzes erfolgt, sondern individuell und in Berücksichtigung der jeweiligen Wohnsituation. Erste Früchte zeitigten die neuen Bestimmungen über die Pfarrstellenbewirtschaftung, welche für die evang.-reform. Landeskirche im Berichtsjahr durch eine entsprechende Verordnung geregelt werden konnte. Dieses neue Instrument ermöglichte, die ersten 600 Stellenprozente an 13 Kirchgemeinden mit grossem Wachstum umzuverteilen und damit längst fällige Entlastungen zu bewirken.

Neu wurden die Pfarrwahlen auf Verordnungsstufe festgeschrieben. Gegenüber den bisherigen Gesetzesbestimmungen erfolgten mit Ausnahme der vereinheitlichten Amtsdauern keine nennenswerten Änderungen.

5.2.2 **Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht**

5.2.2.1 *Allgemeines*

Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht befasste sich im Berichtsjahr fast ausschliesslich mit der Umsetzung der Justizreform. Im ersten Halbjahr mussten 847 Personen der dezentralen Gerichts- und Justizverwaltung in die neuen Strukturen versetzt werden. Gegen diese Versetzungen wurde lediglich in einem Fall Beschwerde geführt. Gleichzeitig galt es, die Wahlen der neuen Richterinnen und Richter durchzuführen. Es war das erste Mal, dass das Amt öffentliche Wahlen von Richterinnen und Richtern organisieren musste. Gleichzeitig waren die neuen Vorsteher der 13 Kreisgrundbuchämter, der vier regionalen Betreibungs- und

Konkursämter sowie der vier regionalen Handelsregisterämter zu ernennen. Ebenfalls im ersten Halbjahr erfolgte die Belegungsplanung für die neuen Verwaltungseinheiten. Dies geschah in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt, welches in der zweiten Jahreshälfte an zahlreichen Gebäuden bauliche Massnahmen vornehmen musste. Das zweite Halbjahr war gekennzeichnet durch die Wahl von 33 neuen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie schwergewichtig durch die Planung der Umzüge und der EDV-Anpassung der dezentralen Verwaltungen. Für die Vorbereitung der Umzüge wurde eine externe Beratungsfirma beigezogen. Die Vorbereitung der Umzüge, von welchen rund 300 Personen betroffen waren, war sehr zeitintensiv. Die effektiven Umzüge fanden zwischen dem 19. Dezember 1996 und dem 3. Januar 1997 statt. Besonders die Anpassung der vorhandenen Informatikinfrastruktur an die neue Organisation bedingte seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Informatikdienstes Hunderte von Überstunden, da vom 19. Dezember an Tag und Nacht und auch über die Festtage gearbeitet werden musste. Wegen der Umsetzung der Justizreform musste die ordentliche Aufsichtstätigkeit des Amtes vernachlässigt werden, da die Inspektorin und die Inspektoren in die Planungs- und Umsetzungsarbeiten einbezogen werden mussten.

Nach der Umsetzung der Justizreform wird das Inkasso der durch die regionalen Untersuchungsrichterämter ausgefallenen Bussen neu zentral beim Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht durchgeführt. In bezug auf das Inkasso von Bussen der Jahre 1994 bis 1996 aus dem Amtsbezirk Bern kann auf die besondere Berichterstattung an die Geschäftsprüfungskommission verwiesen werden.

Die Vorarbeiten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Besoldungsrevision auf den 1. Januar 1997 bildeten einen weiteren Schwerpunkt in den Arbeiten des Amtes. Im Rahmen von zahlreichen Besprechungen mit dem Personalamt sowie internen Sitzungen wurde dieser Übergang für mehr als 1500 Personen vorbereitet.

5.2.2.2 *Regierungsstatthalterämter*

Zufolge Rücktritts der Regierungsstatthalter der Amtsbezirke Erlach, Frutigen, Laupen, La Neuveville, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Schwarzenburg mussten die acht mit nunmehr Teilzeitstellen versehenen Regierungsstatthalterämter neu besetzt werden. Es wurden drei Regierungsstatthalterinnen und fünf Regierungsstatthalter gewählt. Sie werden ihre 50-Prozent- resp. 60-Prozent-Stellen (Frutigen) am 1. Januar 1997 antreten.

5.2.2.3 *Grundbuchämter*

Gesamthaft betrachtet, ist ein stagnierender Geschäftsgang festzustellen. Bei einigen Ämtern hat die Geschäftslast aber auch zugenommen. Vermehrt sind komplexere Geschäfte zu behandeln. Die Einführung des EDV-Systems CAPITASTRA und die entsprechende Schulung gingen zügig voran. Das System wird nach einer Anlaufphase die notwendige Entlastung bringen. Die bezahlten Handänderungssteuern beliefen sich erneut auf rund 73 Mio. und bewegen sich damit im Rahmen des Vorjahres.

5.2.2.4 *Richterämter und Gerichtsschreibereien*

Aus den unter Ziffer 5.2.2.1 dargelegten Gründen musste die Inspektionstätigkeit erneut auf ein Minimum reduziert werden. Die beim Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht vorhandenen personellen Ressourcen verlangten den ganzen Einsatz der Abteilung Aufsicht für eine erfolgreiche Umsetzung der Gerichts- und Justizreorganisation, der Einführung von BEREBE und der EDV-Anpas-

sung. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass ab 1997 die Inspektionstätigkeit wieder voll aufgenommen werden kann, so dass die Abteilung Aufsicht ihren ursprünglichen Aufgabenbereich im Auftrag der zuständigen Aufsichtsbehörden wieder erfüllen kann.

5.2.2.5 *Betreibungs- und Konkursämter*

Im Berichtsjahr wurde auf den Ämtern schwergewichtig die Justizreform umgesetzt, ein neues EDV-Programm entwickelt und die Anpassungen infolge des neu in Kraft tretenden SchKG vorgenommen. Inspektionen wurden deshalb nach Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde keine vorgenommen. Auf den Dienststellen mussten Eingänge in neuer Rekordhöhe festgestellt werden. Ausserordentlich belastend für diese war die weitere Zunahme der Geschäftslast im Bereich Konkurs. Wegen anhaltend schlechter Konjunkturaussichten ist eine Beruhigung auf diesem Gebiet nicht absehbar.

Im Rahmen der Justizreform konnten die neuen vier regionalen Betreibungs- und Konkursämter geschaffen werden.

5.2.2.6 *Handelsregisterämter*

Nach umfangreichen Vorarbeiten sowie gestützt auf die Betriebsbewilligung des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister konnte im Mai 1996 der produktive EDV-Betrieb mit dem System HR-Win auf dem Handelsregisteramt Bern aufgenommen werden. Derzeit ist dieses allerdings noch stark mit der Ersterfassung der bisher auf Karten und Registern aufgeführten Daten belastet. Für das kommende Jahr ist vorgesehen, HR-Win ebenfalls bei den andern drei regionalen Handelsregisterämtern einzuführen.

Die Nettoeinnahmen an eidgenössischen Gebühren erreichten im Berichtsjahr 2477586.50 Franken (Vorjahr: 2436020 Fr.). Dem Kanton verblieben nach Abzug des 20prozentigen Anteils des Bundes (inklusive Ermächtigungen) von 565167.30 Franken somit noch 1912419.20. Damit stieg der Ertrag gegenüber dem Vorjahr um 41566.50 Franken (im Vorjahr: 14974.80). Dieser Mehrertrag ergibt sich primär aus der Zunahme der Anmeldungen und damit der erneut gestiegenen Geschäftslast der Handelsregisterämter.

5.2.2.7 *Notariat*

Die Notariatskammer hat insgesamt 21 Fälle erledigt. Es handelt sich um 11 Disziplinar- und 10 Moderationsverfahren. Rückstände bestehen keine mehr.

Am 5. Dezember 1996 wurde die Teilrevision des Notariatsgesetzes und des Notariatsdekretes zur Vernehmlassung an die eingeladenen Stellen und Organisationen versandt.

5.2.3 **Amt für Gemeinden und Raumordnung**

5.2.3.1 *Allgemeines*

Im dritten Berichtsjahr des Amtes standen von der Bedeutung her Gesetzgebungsarbeiten im Vordergrund. Die beiden Gesetze, welche zu einem grossen Umfang das Pflichtenheft des Amtes bestimmen, nämlich das Bau- und das Gemeindegesetz, sind in Überarbeitung (Details im Kap. 5.2.3.6). Die beiden Revisionen stehen im Spannungsfeld folgender Zielrichtungen: Sparsamkeit (Sanierung Finanzhaushalt), Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden sowie Verbesserung des wirtschaftlichen Standortes Kanton Bern. Es ist eine der grossen Herausforderungen dieser Gesetzgebungsarbeiten, diese drei Ziele in eine einzige Vorlage zu verarbeiten.

5.2.3.2 *Koordinationsstelle Gemeinden*

Als Anlaufstelle für alle nicht directionspezifischen Gemeindeanliegen nimmt die Koordinationsstelle Gemeinden (KOG) eine Ombudsfunktion wahr. Damit wird sichergestellt, dass sich Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden und Regierungsstatthalterämter bei unklaren Zuständigkeiten an eine allgemeine Auskunft-, Koordinations-, Verbindungs- und Vermittlungsstelle richten und ihre Anliegen verschiedenster Art anbringen können. Weitere wichtige Koordinationsfunktionen werden wahrgenommen im engen Kontakt mit den Interessenverbänden der Gemeinden und im Vollzug und in der Betreuung der Bernischen Systematischen Information Gemeinden (BSIG). Im vergangenen Jahr lagen die Schwerpunkte bei der umfangreichen Mitwirkung in der Umsetzung des neuen Gehaltssystems BEREBE in den Gemeinden (Federführung und Präsidium Kommission Gemeindepersonal), bei der Weiterentwicklung der BSIG, bei der Vertiefung der «Gemeindeverträglichkeitsprüfungen» im Gesetzgebungsverfahren sowie in der Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Gemeinden. Die KOG ist auch bestrebt, eine solide Brücke zum französischsprachigen Berner Jura zu unterhalten. Im Berichtsjahr wurde Schwergewicht auf ein NPM-Pilotprojekt «Berner Jura», auf die Verstärkung der Aus- und Weiterbildung sowie auf die Verbesserung der Information gelegt.

Im Rahmen der Gemeindeorganisation wirkte die KOG in 25 Fällen mit bei Stellenbewertungen, Überprüfungen und Übergaben von Gemeinbeschreibereien.

Bei ihrer Aufgabenerfüllung stellt die KOG immer wieder fest, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden weiter gefördert werden muss. Namentlich ist zu vermerken, dass noch wichtige Informationen aus den verschiedensten kantonalen Stellen nicht in die BSIG integriert werden. Die BSIG stösst bei den Gemeinden auf ein sehr positives Echo.

5.2.3.3 *Fachbereich Raumplanung*

Die Ortsplanungsrevisionen sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, abgeschlossen. Gemeinden, welche die Revision zweigeteilt haben, nehmen nach dem Bereich Siedlung nun den Bereich Landschaft in Angriff. Augenfällig bleibt die Häufigkeit von Änderungen zum Teil eben erst genehmigter Zonen- und Überbauungspläne. Besonders kleine, sogenannte geringfügige Änderungen mit dem Ziel, ein nicht vorschriftgemässes Vorhaben zu ermöglichen, nehmen zu. Das neue Instrument der Überbauungsordnung mit integrierter Baubewilligung bewährt sich und erfüllt die Erwartungen hinsichtlich Verfahrensbeschleunigung.

Für die Kantonsplanung stand im Vordergrund, die Abstimmung der Bereiche Raum, Verkehr, Wirtschaft und Umwelt zu verbessern und prioritäre Schwerpunktprojekte in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Landschaft voranzubringen. Im Projekt Entwicklungsschwerpunkte (ESP) konnten beachtliche Fortschritte in der Standortentwicklung erreicht werden. Für die ESP Masterplan Biel, Lyss, Ostermundigen, Interlaken-Ost, Muri-Gümligen, Worb-Worboden, Zollikofen und Wankdorf konnten die Richtpläne abgeschlossen werden. Verschiedenenorts konnten Teilnutzungspläne erlassen oder erste Projekte realisiert werden. Ausserdem wurde ein neues Umweltmodell entwickelt, welches für die einzelnen Standorte höhere Flexibilität verspricht, ohne dass die Gesamtzielsetzungen bezüglich Luft und Lärm unterlaufen werden. Im Projekt Bahnhof Plus stehen die letzten regionalen Potentialstudien vor dem Abschluss. Aufgrund guter Erfahrungen mit der linienweisen Angebotsplanung für Park+Ride/Bike+Ride bei der S-Bahn-Linie 2 sind für sämtliche Bahnlinien im S-Bahn-Perimeter solche Planungen durchgeführt worden. Gut voran kommen die Arbeiten am kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept. Eine Vorvernehmlassung zu den wichtigsten Inhalten konnte gestartet

werden. Beim Moorschutz konnte die erste Vollzugsetappe abgeschlossen werden. Der Bundesrat hat die Verordnung über die Moorlandschaften in Kraft gesetzt. Zum Sachplan Abbau, Deponie, Transporte liegt ein erster Entwurf vor. Er wurde einer verwaltungsinternen Vorvernehmlassung unterzogen.

Die KÜO Schwelbrennanlage Thun wurde Ende Jahr öffentlich aufgelegt. Die Arbeiten für die KÜO Expo 2001 Arteplage Biel kommen zügig voran. Ende Jahr lag ein erster Entwurf vor. Anfang 1997 sollen die Mitwirkung und im Frühjahr die öffentliche Planauflegung durchgeführt werden.

5.2.3.4 *Fachbereich Gemeindefinanzen*

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben konnte die Einführung des Neuen Rechnungsmodells NRM bei allen politischen Gemeinden abgeschlossen werden. Wie aus der entsprechenden Grafik hervorgeht, sind bei den übrigen Körperschaften noch grosse Bemühungen zur Verwirklichung des NRM notwendig. Diese Umstellung hat bis zum Jahre 2002 zu erfolgen.

Behördenmitglieder und Personal der Gemeinden nehmen die Beratungstätigkeit speziell beim Rechnungsabschluss, bei der Finanzplanung und beim «Budgetieren» vermehrt in Anspruch.

Der geschrumpfte wirtschaftliche Spielraum der Gemeinden verlangt nach optimaler finanzieller Führung und entsprechender Unterstützung. In den Gemeinden Nidau und Moutier mussten der Voranschlag und die Steueranlage nach dreimaliger Ablehnung stellvertretend durch den Regierungsrat festgelegt werden.

In Anbetracht der wachsenden Anforderungen an das öffentliche Rechnungswesen wurde eine neue Wegleitung für die Rechnungsprüfung geschaffen. Dieses Arbeitsinstrument soll es den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission ermöglichen, ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen. Mit einem freiwilligen Testlauf in 15 Gemeinden wurden die neuen Formulare bei der Prüfung der Jahresrechnung 1995 erprobt und als zweckmässig befunden. Sie gelangen nun innerhalb einer zweijährigen Übergangsfrist zur Anwendung.

Das Angebot finanzspezifischer Fachkurse wird nach wie vor von Behörden und Gemeindepersonal rege genutzt. Zudem konnten in einem speziellen Kursangebot Journalisten und Journalistinnen in der Interpretation von Gemeindefinanzrechnungen geschult werden.

Im Hinblick auf die Einführung des New Public Managements (NPM) auf Gemeindeebene wird ein Kostenrechnungssystem entwickelt und mit den NPM-Pilotgemeinden ausgetestet.

Bezüglich der Staatsbeiträge nach Artikel 139/140 BauG wird auf die entsprechende Grafik verwiesen.

5.2.3.5 *Fachbereich Bauinspektorat*

Der Konjunkturlage entsprechend hat die Bautätigkeit – allerdings regional unterschiedlich – teilweise merklich nachgelassen. Rein zahlenmässig ist deshalb in der Beratungstätigkeit der Kreisbauinspektoren eine Abnahme zu verzeichnen. Zugenommen haben demgegenüber der Beratungsaufwand und die Unterstützung einzelner Gemeinden und Regierungsstatthalter bei der Beurteilung grösserer und komplizierterer Bauvorhaben. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass kleinere Gemeinden ohne Bauverwaltung mit den seit der letzten Baurechtsrevision geltenden erweiterten Kompetenzen teilweise erheblich überfordert sind. Dementsprechend ist im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren die Befähigung und Ausbildung der Gemeinden, und zum Teil auch der Projektverfassenden, intensiviert worden.

Ein Schwergewicht in der Tätigkeit bildet nach wie vor die Unterstützung der Regierungsstatthalter zur Weitergabe der bernischen Praxis im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone. Tendenziell nimmt der Druck hinsichtlich des Ausbaus von landwirtschaftlich nicht mehr verwendeter Bausubstanz zu, wodurch vermehrt

Zielkonflikte mit den Grundsätzen der Raumplanung, insbesondere aber auch mit dem Erscheinungsbild der Bauten, zu bereinigen sind.

Die vom kantonalen Bauinspektor geleitete Arbeitsgruppe Umsetzung der neuen Verfahrensbestimmungen wird ihren Schlussbericht im ersten Quartal des nächsten Jahres abliefern. Eine der erkannten Schwächen, der mangelhafte Kenntnisstand aller Beteiligten über das Baubewilligungsverfahren, ist im Berichtsjahr gezielt angegangen worden. In Vorbereitung sind Ausbildungskurse für die Regierungsstatthalterämter und, in Zusammenarbeit mit den Bauplanungsfachverbänden, für Projektverfassende.

Den Einwohnergemeinden Frutigen, Heimberg, Interlaken und Münchenbuchsee ist die volle Baubewilligungskompetenz übertragen worden.

Im Bereich Lärmsanierungen von 300-m-Schiessanlagen sind zahlreiche Detailabklärungen durchgeführt, Gemeinden zum weiteren Vorgehen beraten und etliche Sanierungen abgeschlossen worden. Rund ein Drittel der insgesamt 425 Anlagen entsprechen heute den Lärmvorschriften. Diejenigen Fälle, für welche die Sanierungsfrist bis zum Jahre 2002 knapp wird, werden seitens der kantonalen Behörden forciert, um möglichst zu vermeiden, dass Betriebseinschränkungen oder Schliessungen von Anlagen angeordnet werden müssen.

5.2.3.6 *Fachbereich Recht*

Der Entwurf der ausserparlamentarischen Kommission des neuen Gemeindegesetzes wurde in der zweiten Hälfte des Berichtsjahrs in die öffentliche Vernehmlassung gegeben

Die regierungsrätliche Expertenkommission zur Revision des Baugesetzes hat an insgesamt drei halb- und vier ganztägigen Sitzungen die vorgeschlagenen Revisionspunkte beraten und Aufträge erteilt, die zu einer Überarbeitung der Vorlage in verschiedenen Punkten führten. Im Dezember 1996 hat die Expertenkommission die letzten überarbeiteten Vorschläge diskutiert und zuhanden einer Schlussbesprechung verabschiedet.

Das revidierte bernische Personalrecht führte zu einem überdurchschnittlich hohen Beratungs- und Koordinationsaufwand gegenüber den Gemeinden.

5.2.4 **Kantonales Jugendamt**

Das Kantonale Jugendamt (KJA) hat im Berichtsjahr als Konkretisierung des neuen Leitbildes verschiedene längerfristige Projekte begonnen, so Fremdbetreuung/PKA 2000, ALI – wie weiter?, Schwarzbuch usw.

5.2.4.1 *Koordination Jugendhilfe*

In Einzelarbeit, Ausschuss- und Kommissionssitzungen bearbeitete die Kantonale Jugendkommission (KJK) 10 Sachgeschäfte aus den Vorjahren und 37 neue Geschäfte. Nach aussen ist die Kommission vorab durch ihre Schriftenreihe und ihr Engagement im Mitwirkungsprojekt «forum96» des Vereins BärnerJugendTag in Erscheinung getreten.

KJK-Schriftenreihe «Jugend in ihrem Umfeld...»: «Mündigkeit 18» war weiterhin sehr begehrt. Insgesamt wurden fast 20000 Exemplare gedruckt, die Rechnung schliesst mit Gewinn ab. Broschüre 5 «Anleitung Leistungsauftrag» vermittelt Trägerschaften und Gemeindeorganen Anstösse und Grundlagen für die Ausgestaltung eines konkreten, den örtlichen Gegebenheiten angepassten Leistungsauftrages.

Die KJK ist überzeugt, Jugendarbeit lasse sich im Rahmen von Leistungsaufträgen wirkungsvoller und klarer gestalten. In Broschüre 6 liegt der Vierjahresbericht 1992 bis 1995 der Kommission vor. Diese Schrift nimmt in knapper Form wichtige Themen der Berichtszeit auf, legt vorausschauend dar, wie die Kommission das Mitwirken der jungen Generation aktiv fördert und enthält erste Überlegungen zu einem Leitbild für die Berner Jugendhilfe.

Mitwirken: Nach Pilotprojekten in Büren und Wimmis haben 1996 im Rahmen des Mitwirkungsprojektes «forum96» 22 Jugend-Tage und -Feste stattgefunden. In der Hälfte aller Amtsbezirke hat man konkrete Erfahrungen gesammelt, in weiteren Bezirken wurden erste Vorarbeiten für kommende Veranstaltungen geleistet. Für die Weiterentwicklung des Projektes legte Regierungsrat Mario Annoni mit seiner Festansprache zu «Mitwirken der jungen Generation in unserem Staat» anlässlich der gelungenen 75-Jahr Feier des BärnerJugendTages einen wichtigen Grundstein.

5.2.4.2 *Inkassohilfe und Bevorschussung*

Der Bruttoaufwand bevorschusster Kinderalimente von 26171531 Franken nahm 1995 gegenüber dem Vorjahr um 7,3 Prozent zu. Der Nettoaufwand von 13 448 979 Franken stieg im Vergleich zu 1994 um 9,3 Prozent. Die Inkassokosten beliefen sich auf 118674 Franken, was einem Anteil von 0,5 Prozent des Bruttoaufwandes entspricht. Mit 49,1 Prozent sank die Inkassoerfolgsquote zum ersten Mal seit 1983 unter 50 Prozent. Der Nettoaufwand der gesetzlichen Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder belastete die kantonalen Fürsorgeaufwendungen wie in den beiden Vorjahren mit einem Anteil von 2,4 Prozent. In den Amtsbezirken fiel die Inkassoerfolgsquote sehr unterschiedlich aus. Es wurden Werte zwischen 10,9 und 67,5 Prozent verzeichnet. Insgesamt wiesen 22 Amtsbezirke einen Inkassoerfolg von mehr als einem Drittel auf, darunter 8 Amtsbezirke mit einem Inkassoerfolg von mehr als der Hälfte. Die Zahl der umsatzstarken Gemeinden mit einem Bruttoaufwand von mehr als 150000 Franken stieg von 27 im Vorjahr auf 32. Diese Gemeinden liegen betreffend Wiedereinbringlichkeit wie bis anhin über dem kantonalen Durchschnitt.

Insgesamt wurden 1995 in 306 Gemeinden für 5397 Kinder Alimente bevorschusst. Die Zahl der von der Bevorschussung profitierenden Kinder nahm im Vergleich zum Vorjahr um 386 zu. Der durchschnittliche jährliche Nettoaufwand pro Kind belief sich auf 2492 Franken.

5.2.4.3 *Elternbildung*

Einer der Themenschwerpunkte des Vereins kantonal-bernerische Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung (VEB) war die Qualitätssicherung in allen Bereichen. Eine Arbeitsgruppe hat Evaluationsbogen für die Elternbildungskurse und für die Kursleiter/innen-Weiterbildung erarbeitet. Diese sollen eine ständige Überprüfung und Verbesserung der Angebote sichern und die Bedürfnisse der Kursteilnehmenden aufzeigen. Im Hinblick auf den Ausbildungsgang 1997 bis 2000 wurde ein neues, ausführliches Konzept erarbeitet. Es dient als Grundlage für eine schweizerisch und kantonal anerkannte Zertifizierung der Ausbildung zur Eltern- und Erwachsenenbildung. Um die ehrenamtliche Arbeit aufzuwerten, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge für das Führen von Arbeitsrapporten und das Ausstellen von Zeugnissen ausarbeiten soll.

Der VEB engagierte sich zudem in verschiedenen Projekten, wie Lehrgang für Elternarbeit im eigenen Kulturkreis, Weiterbildung zum Mediator/zur Mediatorin in Suchtprävention und Gesundheitsförderung usw.

5.2.4.4 Adoptionswesen

Die Adoptionsgesuche nahmen leicht zu. Die ausländischen Kinder stammen mehrheitlich aus Südamerika (Brasilien) und Südostasien. Eindeutige Schwerpunkte lassen sich aber trotzdem nicht ausmachen. Der Anteil adoptierter Stief- oder Pflegekinder ausländischer Herkunft betrug rund 68 Prozent. Näheres zeigt die Statistik.

5.2.4.5 Pflegekinderwesen

Am 1. September 1996 (Stichtag) wurden 896 Kinder in Tagespflege und 757 Kinder in Familienpflege registriert.

In der privaten Heimpflege konnten acht neue Betriebsbewilligungen erteilt werden, sieben wurden aufgehoben. Am 31. Dezember 1996 verfügten insgesamt 105 private Heimbetriebe über eine Bewilligung mit 1604 Plätzen in der stationären oder teilzeitlichen Fremdbetreuung.

20 neugewählte Pflegekinderaufsichten (PKA) wurden in zwei zentral durchgeführten Einführungskursen in ihr Amt eingeführt. Der Kurs für fünf neugewählte PKA mit französischer Muttersprache fand separat statt.

Für sämtliche PKA wurden im Frühjahr 1996 regional organisierte Schulungskurse angeboten. Gegenstand dieser Weiterbildung war eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema der Abklärung des Pflegeplatzes in der Tages- und Familienpflege.

Das KJA unterstützt weiterhin eine Regionalisierung des Pflegekinderwesens. In diesem Sinne wurden die Vormundschaftsbehörden aufgefordert, bei Demissionen von Pflegekinderaufsichten stets zu überprüfen, ob eine Zusammenlegung des Amtes mit Nachbargemeinden möglich wäre. Diese Bestrebungen haben zum Ziel, den personellen und materiellen Aufwand vor allem für kleinere Gemeinden verhältnismässiger und effizienter zu gestalten.

5.2.4.6 Kantonale Beobachtungsstation Bolligen

Die Beobachtungsstation Bolligen (BEO) hat ihre Belegungstage trotz des letztjährigen Rekordergebnisses noch einmal gesteigert. Die konsequente Ausrichtung auf individuelle Lösungen scheint bei den plzierenden Behörden grossen Anklang zu finden. Spezielle Abklärungs- und neue Betreuungskonzepte erlauben die Aufnahme auch von Jugendlichen, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur und mangelnder Sozialkompetenz im Rahmen einer Gruppe keine Integrations- und Entwicklungschance hätten und somit im üblichen Rahmen der Heimerziehung nicht tragbar wären. An das Personal stellt diese Flexibilität allerdings höchste Anforderungen.

Die BEO wertet ihre praxisorientierte Arbeit auch wissenschaftlich aus, insbesondere durch den in der Institution zu 50 Prozent tätigen Psychiater Dr. med. M. Walther. Es hat sich aber gezeigt, dass generell noch wenig Instrumente für gezielte Forschung bestehen. Dieser Mangel soll in Zukunft Schritt für Schritt, insbesondere in einer engeren Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, behoben werden.

5.2.4.7 Jugendrechtspflege

Die Zahl der eingeleiteten Verfahren bewegte sich gesamthaft im Rahmen des Vorjahres. Es war auch in diesem Jahr wieder so, dass einzelne Jugendliche doch sehr schwerwiegende Straftaten begangen haben. Wie sich die schwierige Lage am Arbeitsmarkt auf die Deliktsbereitschaft der Jugendlichen auswirkt, lässt sich noch nicht beurteilen, hingegen hat sie erhebliche Schwierigkeiten für die Jugendgerichte hinsichtlich des Vollzugs der (sehr sinnvollen) Strafe der Arbeitsleistung gebracht. Zu vermerken ist eine

starke Verlagerung der Anzeigen wegen Heroinkonsums hin zu anderen Betäubungsmitteln. Die Jugendgerichte Bern-Stadt und Bern-Mittelland befinden sich seit Frühjahr an einem gemeinsamen Standort. Längerfristig werden sie zu einem einzigen Gericht verschmolzen (vgl. auch Verwaltungsbericht Obergericht).

5.2.5 Rechtsamt

Nachdem im Vorjahr Pendenzen abgebaut werden konnten, erreichte im Berichtsjahr die Zahl der Neueingänge mit 291 Verwaltungsbeschwerden wiederum das hohe Niveau der früheren Jahre. Diese Entwicklung ist einmal darauf zurückzuführen, dass die Beschwerden aus dem Bereich der Raumplanung wesentlich (um 50%) zunahm. Sodann musste sich das Rechtsamt im Berichtsjahr erstmals mit Beschwerden aus dem Gebiet des neuen Bundesgesetzes über die Krankenversicherung befassen. Betroffen waren vor allem Fälle von Zwangszuweisungen bei der Durchsetzung des Versicherungsobligatoriums und Streitigkeiten bei der Gewährung der Prämienverbilligung durch den Kanton. Die Zunahme bei den Neueingängen wirkte sich ebenfalls aus auf die Zahl der unerledigt auf das neue Jahr zu übertragenden Beschwerden. Von den insgesamt 125 mit Urteil erledigten Beschwerden wurden 41 ganz oder zu einem wesentlichen Teil gutgeheissen. Die Gutheissungsquote beträgt 32,8 Prozent.

In der Opferhilfe wurden die gemeinsam in einem Gesuch gestellte Begehren um Entschädigung und Genugtuung in der Geschäftskontrolle erstmals separat erfasst. Die Massnahme dient Evaluationszwecken. Ein Zahlenvergleich mit dem Vorjahr gibt deshalb nur bedingt Auskunft über die Entwicklung der Geschäftslast. Es kann aber dennoch festgestellt werden, dass die Zahl der Gesuche zunahm. Die staatliche Opferhilfe bezahlte im Berichtsjahr insgesamt 668123.85 Franken als Entschädigung und Genugtuung an Opfer und ihre Angehörigen. Dies machte die Beanspruchung eines Nachkredites im Umfang von rund 68000 Franken erforderlich. Dabei gilt es zu beachten, dass wegen Tötung des Ehemannes in einem einzigen Fall 250000 Franken als Versorger-schaden und Genugtuungen an die Ehefrau und die Kinder ausgerichtet wurden. In einem analogen Fall lautete der entsprechende Betrag auf rund 160000 Franken. Zwei schwere Gewaltverbrechen lösten allein fast zwei Drittel der Leistungen aus, welche die Opferhilfe für Entschädigung und Genugtuung in einem ganzen Jahr bezahlte.

Das Rechtsamt wirkte ausserdem mit an verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen zum Opferhilfegesetz, die vom Bernischen Anwaltsverband und anderen Organisationen durchgeführt wurden.

Koordinationsstelle für Gesetzgebung

Die Zahl der neuen Rechtsetzungsgeschäfte hielt sich im Rahmen des Vorjahres. Die Erwartung des Verfassungsgebers, das Dekret als Rechtsetzungsebene werde zugunsten der Verordnung umfangmässig an Bedeutung verlieren, hat sich im Berichtsjahr erneut klar bestätigt (8 Dekretsvorlagen weniger, 11 Verordnungsvorlagen mehr als im Vorjahr). Die seit mehreren Jahren bestehende, bewährte Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei (formelle Prüfung) auf dem Gebiet der begleitenden Rechtsetzung wurde durch eine verfeinerte Aufgabenabgrenzung optimiert.

5.2.6 Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht

5.2.6.1 Aufgabenbereich im allgemeinen

Seit der Reorganisation der Kantonsverwaltung befindet sich das Amt in stetem Ausbau. Laufend werden ihm neue Aufgaben übertragen. Langsam zeichnet sich auch eine neue Organisationsstruktur ab, die es zu verwirklichen gilt.

Durch die Übernahme neuer Aufgaben im Bereich des Vollzugs der Krankenversicherung musste eine neue Abteilung Krankenversicherung aufgebaut werden. Bei diesem Ausbau wirkt sich erschwerend aus, dass die neue Abteilung ihren Standort im Westen der Stadt Bern hat.

Die bisherigen Aufgaben des Amtes werden in einer neuen Abteilung berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht zusammenzufassen sein.

Der Rechtsdienst wuchs während des Jahres langsam in eine neue Rolle. Bis anhin war er weitgehend beratend im Stiftungsrecht und in der beruflichen Vorsorge tätig. Heute nimmt er die Funktion einer innern Qualitätskontrolle wahr, indem er Einsprachen gegen Verfügungen aus den beiden Aufgabengebieten behandelt und so rechtlich korrigierend in die verschiedenen Verfahren eingreift.

Nicht nur das Amt, auch die verschiedenen Sozialversicherungswerke sind im Umbruch. Der eidgenössische Gesetzgeber diskutiert alle Sozialversicherungswerke und sucht nach neuen Wegen zu deren Finanzierung. Dabei steht nicht mehr der Ausbau eines einzelnen Werks im Vordergrund. Die bestehenden Werke sollen vielmehr besser aufeinander abgestimmt, ergänzt und finanzierbar gemacht werden. In diesem Zusammenhang war das Amt federführend bei der Vorbereitung der Stellungnahmen des Regierungsrats zu den Vernehmlassungsvorlagen des Bundes.

5.2.6.2 *Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht*

Ende des Jahres standen 2198 (–23 Vorjahr) Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen unter der Aufsicht des Amtes: nämlich 450 (–18 Vorjahr) registrierte und 1213 (–94 Vorjahr) nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen sowie 535 (+89 Vorjahr) klassische Stiftungen.

Trotz zunehmender Beratung der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen bei der Auflösung (113), der Teilliquidation (117) oder bei der Anpassung der Statuten (82) und der Reglemente (120) – insbesondere an das Freizügigkeitsgesetz – konnten wiederum Rückstände bei der Genehmigung von Jahresrechnungen abgebaut werden. Die Jahresrechnungen aus dem Jahre 1991 und älterer Jahre konnten dank Überstundenarbeit inzwischen fast durchwegs genehmigt werden; es fehlen noch 0,5 Prozent oder weniger. Bei den Jahresrechnungen 1992 sind 1,4 Prozent (35 Rechnungen) und bei den Jahresrechnungen 1993 5,96 Prozent (146 Rechnungen) noch nicht genehmigt. Damit nähert sich die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen zusehends der aktuellen Bearbeitung.

Auch in diesem Jahr wurde der Behandlung von Problemfällen grösste Aufmerksamkeit geschenkt: Das Genehmigen von Verteilplänen und die Intervention bei nicht gesetzeskonformen Anlagen standen im Vordergrund.

Die Abteilung berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht hat in diesem Jahr auch Logistik-Aufgaben des Amtes übernommen. Sie stellt die Mittel für die verschiedenen Sozialwerke fristgerecht bereit, kontrolliert das Budget, fakturiert die Gebühren und führt die Buchhaltung.

5.2.6.3 *Kinderzulagenordnung der Privatwirtschaft*

Die Revision der Kinderzulagenordnung im Jahre 1994 brachte verschiedene Familienausgleichskassen in finanzielle Schwierigkeiten. Nachdem neu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die mehr als 90 Stunden im Monat arbeiten, eine ganze Kinderzulage zusteht, stiegen die Ausgaben für Kinderzulagen enorm. Verschiedene Familienausgleichskassen brauchten ihre Reserven auf und mussten den Beitragssatz – teils auch auf Intervention des Amtes hin – erhöhen. Eine Familienausgleichskasse stellte ihre Tätigkeit ein und schloss ihre Mitglieder einer andern Kasse an.

Die Familienausgleichskasse des Kantons Bern beantragte dem Regierungsrat die Zustimmung zu einer Erhöhung des Beitragssatzes.

In diesem Jahr stellten wiederum verschiedene Arbeitgeber das Gesuch, von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreit zu werden. Andere mussten hingegen – aus den verschiedensten Gründen – wiederum einer Familienausgleichskasse angeschlossen werden. Insgesamt wurden 67 Verfügungen (–17 Vorjahr) nötig.

5.2.6.4 *Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft*

Nachdem der Grosse Rat am 8. November 1995 die Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft revidiert hatte, beantragte der Regierungsrat im Rahmen der Haushaltsanierung die Abschaffung der kantonalen landwirtschaftlichen Familienzulagen. Da die eidgenössischen Familienzulagen in der Landwirtschaft den Kinderzulagen in der Privatwirtschaft entsprechen und der Kanton Bern als einziger Kanton den Kleinbauern mehr als den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft zukommen lässt, stimmte die grossräthliche Kommission in der ersten Lesung am 17. Dezember 1996 einem neuen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft zu.

5.2.6.5 *Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*

Im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung musste die Ausgleichskasse des Kantons Bern die Vorbereitung im Hinblick auf die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene 10. AHV-Revision treffen. Da neu die Renten getrennt ausbezahlt werden und den Eltern Erziehungsgutschriften zu gewähren sind, mussten alle Renten neu gerechnet werden.

5.2.6.6 *Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV*

Mit Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes durften die Krankenkassenprämien nicht mehr zum persönlichen Aufwand der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen gezählt werden. Damit verloren Bezügerinnen und Bezüger ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen, die weniger als 165 Franken Krankenkassenprämien im Monat zahlten und eine Ergänzungsleistung von weniger als 165 Franken erhielten.

Dies korrigierte der Bundesgesetzgeber mit der neuen Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Erhöhung der Einkommensgrenzen infolge Einführung der Prämienverbilligung im KVG. In der Folge musste die Verordnung vom 20. Dezember 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung revidiert werden. Ab 1. Januar 1997 werden die Krankenkassenprämien bei der Bedarfsberechnung wieder dazugerechnet. Den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen wird die Prämienverbilligung nun wieder monatlich zusammen mit den Ergänzungsleistungen ausbezahlt.

Eine weitere Revision dieser Verordnung wurde bedingt durch die Erhöhung der AHV- und der IV-Renten nötig.

5.2.6.7 *Obligatorische Krankenpflegeversicherung*

Im Berichtsjahr wurden zum ersten Mal die Krankenkassenprämien aufgrund des neuen Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung vollzogen. Es ging vor allem darum, den Anspruchsberechtigten möglichst umgehend Verbilligungen zukommen zu lassen. Die Anspruchsberechtigten erhielten jeweils für vier Monate und nachschüssig ihre Prämie verbilligt. Während des Jahres musste die Datenbasis verbessert werden. So ent-

standen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden aktuelle Haushaltstrukturen. Der anspruchsberechtigte Haushalt umfasst nun die Eltern und alle Kinder bis zum 19. Altersjahr.

Weiter wurden Verhandlungen mit den Krankenversicherern über den elektronischen Datenaustausch geführt, so dass inskünftig die Prämien über die Krankenversicherer verbilligt werden können.

Ende des Berichtsjahres waren schliesslich die technischen Buchungsanweisungen auszuarbeiten, damit die Gemeinden die von ihnen verbilligten Krankenversicherungsprämien von Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe richtig verbuchen und abrechnen.

Am 24. Oktober 1996 revidierte der Regierungsrat schliesslich die Verordnung über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung (KKVV). Aufgrund der Erfahrungen im ersten Jahr zeigte es sich, dass gewisse Liegenschafteneigentümer und ein Teil der Selbständigerwerbenden in den Genuss von Prämienverbilligungen gelangten, weil sie ein tiefes steuerbares Einkommen erzielten, obwohl sie nicht in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Selbständigerwerbenden wurden mit der Revision vom Automatismus ausgeschlossen und müssen inskünftig die Prämienverbilligung beantragen. Die Liegenschafteneigentümer, mit Liegenschaften im Kanton, konnten im Automatismus belassen werden. Ihre Liegenschaft wird inskünftig zu dem in der Steuerauscheidung verwendeten Verkehrswert, dem sogenannten Repartizipationswert, beim Vermögen angerechnet. Ebenso werden den Liegenschafteneigentümern Unterhaltsarbeiten, die den Ertrag aus der Liegenschaft übersteigen, aufgerechnet. Mit diesen gewichtigen Neuerungen wird die Definition der Anspruchsberechtigung verfeinert.

Weiter legte der Regierungsrat die Höhe der für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Gelder mit dem Budget 1997 fest. Er beschloss, im Jahre 1997 die Vorgaben des Bundes in den Schlussbestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zu 100 Prozent zu erfüllen, und stellte im Budget 366 Mio. Franken für die Prämienverbilligung ein.

Die Summe von 366 Mio. Franken erlaubte im Rahmen der Revision der Verordnung, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern und vermehrt die Prämien von Familien zu verbilligen.

5.3 Personal

5.3.1 Übersicht

Tabelle 1: Stellenstatistik per 31. Dezember 1996

Besetzung bewirtschaftbarer Stellen

Verwaltungseinheit	Anzahl		in 100%-Stellen		Total
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
Obergericht	42	32	41,20	29,27	70,47
Verwaltungsgericht	29	18	24,25	15,11	39,36
Richterämter	187	151	178,40	125,43	303,83
Staatsanwaltschaft	13	6	13,00	5,00	18,00
Jugendgerichte	27	23	25,03	17,15	42,18
Steuerrekurskommission	5	5	5,00	2,80	7,80
Direktionssekretariat	4	8	4,00	6,00	10,00
Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht	16	9	15,53	8,00	23,53
Regierungsstatthalterämter	66	40	64,60	33,35	97,95
Grundbuchämter	76	61	75,00	47,40	122,40
Betriebs- und Konkursämter	108	90	106,80	73,74	180,54
Amt für Gemeinden und Raumordnung	48	22	44,85	17,95	62,80
Kantonales Jugendamt/ Beobachtungsstation Bolligen	21	21	19,70	16,90	36,60
Rechtsamt	6	4	5,90	3,10	9,00
Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht	17	12	16,50	11,50	28,00
Zwischentotal	665	502	639,76	412,70	1052,47
Vergleich zum Vorjahr	657	453	635,08	373,90	1008,98

Tabelle 2: Stellenbewirtschaftung 1996

Verwaltungseinheit	Punkteetat	Verbrauchte Punkte	Reservepool
JGK RR RP Transit	0,00	0,00	- 520,60
Obergericht	7 897,20	8 000,06	- 102,86
Verwaltungsgericht	4 332,00	4 819,43	- 487,43
Richterämter	30 746,40	30 954,08	- 207,68
Staatsanwaltschaft	2 328,00	2 544,44	- 216,44
Jugendgerichte	4 002,15	3 751,20	+ 250,95
Steuerrekurskommission	879,00	918,00	- 39,00
Direktionssekretariat	931,20	908,36	+ 22,84
Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht	2 388,00	2 256,02	+ 131,98
Regierungsstatthalterämter	9 084,00	8 996,23	+ 87,77
Grundbuchämter	9 882,84	9 387,64	+ 495,20
Betriebs- und Konkursämter	12 816,00	12 160,86	+ 655,14
Amt für Gemeinden und Raumordnung	6 144,00	5 956,20	+ 187,80
Kantonales Jugendamt/ Beobachtungsstation Bolligen	2 878,05	2 779,95	+ 98,10
Rechtsamt	1 128,00	1 088,00	+ 40,00
Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht	2 988,00	1 823,00	+ 1 165,00
Zwischentotal	98 424,84 ¹	96 343,47	+ 1 560,77
Vergleich zum Vorjahr	96 480,96 ²	95 420,60 ²	+ 539,76 ²

¹ Die Differenz zum Vorjahr resultiert aus der Stellenschaffung im Bereiche des neuen Krankenversicherungsgesetzes (Obligatorium, Prämienverbilligung).

² Abgaben an Regierungsrat-Reservepool und Neuverteilung der Punkte bewirken, dass oftmals der Reservepool nicht dem Ergebnis aus dem Punkteetat abzüglich der verbrauchten Punkte entspricht.

Pfarrstellenstatistik 1996

	Evang.-ref. Kirche	Röm.-kath. Kirche	Christkath. Kirche
Kirchgemeinden	218 ¹	34 ²	4
Pfarrstellen	391,3	47	3
Regionalpfarrämter	-	-	-
Hilfsgeistlichenstellen	-	34	-
Ausschreibung von Pfarrstellen	28	6	-
Eingelangte Bewerbungen	33	-	-
Amtseseinzugungen	31	3	-
Stellenantritte von Hilfsgeistlichen	-	4	-
Aufnahme in den bernischen Kirchendienst	32	4	1
Rücktritte:			
- altershalber	9	1	-
- vorzeitig	1	-	-
- Stellenwechsel im Kanton	7	1	-
- Stellenwechsel in andere Kantone und ins Ausland	1	1	-
- Verlassen des Pfarrdienstes	6	-	-
Verstorben im aktiven Kirchendienst	-	1	-

¹ Wovon 27 französischsprachig; ohne 3 Gesamtkirchgemeinden*

² Wovon 7 französischsprachig; ohne 2 Gesamtkirchgemeinden*

* Gesamtkirchgemeinden haben vorwiegend administrative Bedeutung.

5.3.2 Personelle Änderungen auf Führungsebene

Im Berichtsjahr sind folgende personelle Änderungen zu verzeichnen:

Aus dem Amt ausgeschieden sind:

- François Gaudy, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident von Erlach (15. 12. 1996)

Folgende Personen per 31. Dezember 1996:

- Hans P. Berner, Grundbuchverwalter von Aarberg und Laupen

- Reto Derungs, besonderer Untersuchungsrichter, Bern

- Marcel Dubois, Gerichtsschreiber von Nidau

- Peter Ehrbar, Regierungsstatthalter von Frutigen

- Johann Ulrich Gammeter, Regierungsstatthalter von Obersimmental

- Dieter Gugger, Regierungsstatthalter von Laupen

- Peter Hänni, Regierungsstatthalter von Saanen

- Alexander Harte, Gerichtsschreiber und Betriebs- und Konkursbeamter von Niedersimmental

- Hansjürg Hubacher, Regierungsstatthalter von Schwarzenburg
- Annemarie Hubschmid, Grundbuchverwalterin, Betreibungs- und Konkursbeamtin von Obersimmental
- Stephan Kinzl, Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamter von Seftigen
- Hubert Klopfenstein, Gerichtspräsident von Biel
- Duschan Kojic, Gerichtsschreiber von Fraubrunnen
- Pascal Labbé, Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamter von La Neuveville
- Remo Leibundgut, Betreibungs- und Konkursbeamter von Signau
- Ronald Lerch, Gerichtspräsident von Moutier
- Pierre-André Lugon, Gerichtsschreiber von Thun
- Beat Moor, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident von Oberhasli
- André Poroli, Grundbuchverwalter von Courtelary und La Neuveville
- Barbara Sohm, Gerichtspräsidentin von Bern
- Fernand Voirel, Betreibungs- und Konkursbeamter von Moutier
- Gabriel Zürcher, Regierungsstatthalter von La Neuveville

Das Amt neu angetreten haben:

- Rudolf Buri, Grundbuchverwalter von Signau und Trachselwald (1. 1.)
- Franziska Bratschi, Gerichtspräsidentin von Seftigen (1. 1.)
- Peter Ehrbar, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident von Frutigen (1. 1.)
- Christine Pfister, Gerichtspräsidentin von Bern (1. 1.)
- Klaus Feller, Bezirksprokurator Bern-Mittelland (1. 6.)
- Michel-André Fels, Stv. Prokurator (1. 6.)
- François Gaudy, Justizinspektor (16. 12.)

5.3.3 **Ausbildung**

Keine besonderen Bemerkungen.

5.3.4 **Verbesserung der Vertretung und der beruflichen Stellung der Frauen**

Mit Beschluss Nr. 1559 vom 14. Juni 1995 hat der Regierungsrat Richtlinien erlassen zur «Verbesserung der Vertretung und der beruflichen Stellung der Frauen in der Verwaltung des Kantons Bern». Im Rahmen einer Arbeitsgruppe innerhalb der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wurden in der Folge in mehreren Sitzungen Weisungen erarbeitet, welche vom Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor am 31. Mai 1996 verabschiedet worden sind. Kurzfristige Auswirkungen dieser Weisungen können nur für einen Teil derselben erwartet werden.

5.4 **Vollzug der Richtlinien der Regierungspolitik**

1.1 *Verfassung*

Verfassungskonformität in der Gesetzgebung nach dem Gesetzgebungsprogramm des Grossen Rates umsetzen (Verwaltungsorganisation, Gleichstellung von Frauen und Männern, Organisation des Kirchenwesens, Medienförderung, Sonntagsruhe usw.). (1)

Behandlung Gesetz über die jüdischen Gemeinden. 1996: Erste Lesung durchgeführt.

1.4.1 *Amtsbezirke*

Die Totalrevision des Gesetzes über die Regierungsstatthalter im Gesamtprojekt umsetzen. (1)

Das Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung in der Praxis umgesetzt. 1996: Justizreform auf Anfang 1997 operationell.

Durch EMRK und Kantonsverfassung bedingte Reorganisation der Gerichts- sowie Reorganisation der Betreibungs-, Konkurs-, Grundbuch- und Handelsregisterämter im Rahmen des Gesamtprojektes umsetzen.

Das Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung in der Praxis umgesetzt. 1996: Justizreform auf Anfang 1997 operationell.

1.4.3 *Gemeinden*

Totalrevision des Gemeindegesetzes. (1)

Vernehmlassung zum totalrevidierten Gemeindegesetz durchgeführt.

Aufbau eines neuen Informationskonzeptes. (2)

«Bernische Systematische Information Gemeinden» (BSIG) nach Konzept umgesetzt. 1996: Konzept BSIG realisiert und ergänzt.

Gesamthafte Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. (1a)

Für beide Massnahmen zusammen hat der Regierungsrat das Projekt Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden weitergeführt. Das Verhältnis zu den Gemeinden konnte nachhaltig verbessert werden. Aufsichtskommissionen des Grossen Rates wurden informiert. 1996: Zwischenbericht zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

Gesamthafte Überprüfung des Subventionswesens Kanton/Gemeinden. (1a)

1.6.2 *Justiz*

Die Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung als Gesamtprojekt umsetzen. (1)

Das Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung in der Praxis umgesetzt. 1996: Justizreform auf Anfang 1997 operationell.

1.9 *Kirchen, Religionsgemeinschaften*

Teilrevision des Kirchengesetzes und Erlass eines Gesetzes über die Anerkennung der israelitischen Gemeinden. (1)

1996: Erste Lesung des Gesetzes über die jüdischen Gemeinden.

Gezielte Pfarrstellenplanung in Zusammenarbeit mit Landeskirchen, Kirchgemeinden und Pfarschaft. (2)

1996: GRB zur Stellenbewirtschaftung im Grossen Rat verabschiedet.

12.1 *Justizgesetzgebung*

Das Gesamtprojekt der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung mit den zahlreichen Änderungen der Verfahrens- und Organisationsgesetzgebung umsetzen. (1)

Das Gesetzgebungspaket zur Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung in der Praxis umgesetzt. 1996: Justizreform auf Anfang 1997 operationell.

4.9 *Soziale Sicherheit*

Den Lebensunterhalt mit Ergänzungsleistungen im Rahmen der höchstmöglichen Ansätze des Bundesrechts decken (Daueraufgabe), für eine möglichst kostengünstige Heimbetreuung sorgen und zweckmässige alternative Betreuungsformen beim Heimaufenthalt gezielt fördern. (2)

Bund veränderte Einkommensgrenze für Bezug von Ergänzungsleistungen. Krankenkassenprämien zählen ab 1997 mit einem durchschnittlichen Betrag wieder zum anrechenbaren Aufwand und werden durch die Prämienverbilligung nach KVG gedeckt werden. 1996: Schnittstelle zum KVG bereinigt.

Die erforderlichen Finanzmittel durch Kanton und Gemeinden bereitstellen (Daueraufgabe). (1)

Die gesetzlichen Beiträge an die Sozialversicherungswerke wurden erbracht. 1996: Beim Budget die erforderlichen Beiträge an die Sozialversicherungswerke eingestellt.

Eine dritte Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen mit klaren, bürgerverständlichen und vollzugsfreundlichen Regeln, welche die Finanzaushalte von Kanton und Gemeinden entlasten, unterstützen und im kantonalen Recht umsetzen. (2)

Vernehmlassung zur 3. Revision des ELG abgegeben. 1996: Vernehmlassung ausgearbeitet.

Den Versicherungsschutz gewährleisten und wirtschaftlich benachteiligten Personen die Prämien wirksam und bedürfnisgerecht verbilligen. (2)

KVG im Kanton Bern mit Obligatorium der Krankenversicherung und der Prämienverbilligung umgesetzt. 1996: Verordnung zur Durchführung des Versicherungsobligatoriums und zur Verbilligung der Krankenkassenprämien revidiert.

Die anstehende Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge im kantonalen Recht umsetzen. (2)

Verordnungsrecht des Bundes auf kantonalen Ebene umgesetzt und entsprechende Beratungen durchgeführt. 1996: Umsetzung eigenständiges Recht auf kantonalen Ebene.

<p>Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge im kantonalen Recht umsetzen. (2)</p>	<p>Die nötigen Massnahmen wurden bereits 1994 getroffen. 1996: Personalvorsorgeeinrichtungen bei der Umsetzung des Gesetzes beraten.</p>	<p>Informieren über positive Beispiele, Weiterbildung der Gemeindebehörden organisieren. (2)</p>	<p>Im Berichtsjahr ist eine Arbeitshilfe «Landschaftsentwicklung in der Gemeinde» erarbeitet und verbreitet und eine Weiterbildungsveranstaltung zum Thema durchgeführt worden. Weiter ist eine Wanderausstellung zum Thema «Menschen in der Landschaft» vorbereitet worden, die ab 1997 Gemeinden und interessierten Institutionen zur Verfügung stehen wird. 1996: Arbeitshilfe und Ausstellung.</p>																																																															
<p>Das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der zweiten Säule im kantonalen Recht umsetzen. (2)</p>																																																																		
<p>4.10 Jugendpolitik</p>																																																																		
<p>Verstärkte Ausbildungstätigkeit für Sozialdienste zur Verbesserung der Prävention. Ausarbeitung von Betreuungskonzepten. (1)</p>	<p>Fortsetzung der Projekte «AL(mentenbevorschussung) – Wie weiter?» und Pflegekinderaufsichten 2000. 1996: Mitwirkung Veranstaltungen zu verschiedenen Themen (Gefährdungsmeldungen, Mündigkeit 18 usw.).</p>	<p>Mittels Landschaftsnetzwerkungskonzept die fehlenden kantonalen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. (2)</p>	<p>Die Arbeiten am kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK) kommen gut voran. Zu den wichtigsten Inhalten des KLEK ist bei den Planungsregionen eine Vorvernehmlassung gestartet worden. 1996: Vernehmlassung KLEK.</p>																																																															
<p>Konzeptionelle Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen durch die kantonale Jugendkommission (KJK). (2)</p>	<p>Herausgabe einer Anleitung zu einem Leistungsauftrag für die offene Jugendarbeit und im Rahmen Mitwirkungsprojekt «forum96» 21 Jugend-Tage und -Feste. 1996: Anleitung und «forum96».</p>																																																																	
<p>5.1.2 Siedlungserneuerung</p>		<p>5.1.6 Verfahren</p>																																																																
<p>Die instrumentellen und verfahrensmässigen Voraussetzungen für die Erneuerung der bestehenden Siedlung verbessern. (2)</p>	<p>Eingesetzte Expertenkommission 2. Etappe Baugesetzrevision hat erste Vorschläge erarbeitet. 1996: Erste Revisionsvorschläge.</p>	<p>Die vom Grossen Rat beschlossenen Verfahrensvereinfachungen umsetzen. Ein zweites Paket von Verfahrensbeschleunigungen erarbeiten und realisieren (verbessertes Verfahrensmanagement, Straffung der Verordnung, Revision Baugesetz). (1)</p>	<p>Die Grundlagenarbeit einer Arbeitsgruppe zur Lokalisierung der einzuleitenden Massnahmen steht kurz vor dem Abschluss; Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrensmanagements liegen vor. Kleinere Anlaufschwächen sind mit den Baubewilligungsbehörden laufend bereinigt worden. 1996: Vorschläge Verfahrensmanagement.</p>																																																															
<p>5.1.3 Koordination Siedlungs- und Verkehrspolitik</p>		<p>5.2.9 Lärm</p>																																																																
<p>Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) in enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, Transportunternehmen und Privaten zur Baureife bringen. (1)</p>	<p>In der Standortentwicklung konnten Fortschritte erzielt werden. Bei den ESP-Planungen Masterplan Bahnhof Biel, Lyss, Ostermundigen, Interlaken Ost, Muri-Gümligen, Worboden, Zollikofen und Bern-Wankdorf konnten die Richtlinien abgeschlossen werden. Bei verschiedenen ESP sind die Planungen weiter vorangekommen, konnten weitere Bereiche zur Baureife gebracht werden oder sind bereits erste Realisierungen verwirklicht worden. Teilprojekte «Standortprofile» mit Schnittstelle zwischen Raumplanung und Wirtschaftsförderung sind abgeschlossen und «Koordination der Investitionsplanungen in den ESP» angegangen. 1996: Weitere Bearbeitung von Teilprojekten.</p>	<p>Die Sanierung der 300-Meter Schiessanlage problemorientiert vorantreiben. (2)</p>	<p>Unter Einbezug der Betroffenen erfolgen die Arbeiten zur Sanierung der sanierungspflichtigen Anlagen gemäss Zielsetzung und Vorgaben. 1996: Sanierung von Anlagen.</p>																																																															
<p>Durch Aufzeigen der Potentiale rund um die Bahnhöfe die gezielte Aufwertung der Bahnhofgebiete fördern und Nutzungsverdichtung vornehmen. (2)</p>	<p>Im Projekt Bahnhof Plus konnten in verschiedenen konkreten Standortplanungen wesentliche Fortschritte erzielt werden. 1996: Fortschritte bei den Standortplanungen.</p>	<p>5.5 Gesetzgebungsprogramm (Übersicht)</p>																																																																
<p>Wohnbau- und Eigentumsförderung vermehrt auf die Ziele der Orts- und Regionalplanung ausrichten, d. h. dezentral konzentrierte Siedlungsstrukturen im Umkreis von Fussgängerdistanzen zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs fördern. (2)</p>	<p>Die kantonale Wohnbauförderung ist nicht in der Lage, auf die raumplanerische Zielsetzung der dezentral konzentrierten Siedlungsentwicklung einzugehen. Im Rahmen der 2. Etappe der Baugesetzrevision wird die Anforderung an die öV-Erschliessung neu definiert 1996: Revisionsarbeiten Baugesetz.</p>	<p>Stand per 31. Dezember 1996</p>																																																																
<p>5.1.4 See- und Flussufer</p>		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Titel des Erlasses</th> <th>Bearbeitungsstand *)</th> <th>Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">5.5.1. Aufträge gemäss Gesetzgebungsprogramm des Grossen Rates:</td> </tr> <tr> <td>Gesetz über die Krankenversicherung</td> <td>1</td> <td>1998</td> </tr> <tr> <td>Gemeindegesetz</td> <td>2</td> <td>November 1997</td> </tr> <tr> <td>Baugesetz, 2. Etappe, vorgezogener Teil</td> <td>2</td> <td>März 1997</td> </tr> <tr> <td>Baugesetz, 2. Etappe, übriger Teil</td> <td>1</td> <td>1998</td> </tr> <tr> <td>Gesetz über die jüdischen Gemeinden</td> <td>4</td> <td>Januar 1997</td> </tr> <tr> <td>Dekret über die Organisation der Jugendrechtspflege</td> <td>1</td> <td>September 1997</td> </tr> <tr> <td>Dekret über die Gebühren in der Jugendrechtspflege</td> <td>1</td> <td>September 1997</td> </tr> <tr> <td>Planfinanzierungsdekret</td> <td>1</td> <td>1998</td> </tr> <tr> <td colspan="3">5.5.2. Aufträge aus überwiesenen Motionen und Postulaten:</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsrechtspflegegesetz</td> <td>8</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen</td> <td>2</td> <td>Juni 1997</td> </tr> <tr> <td colspan="3">5.5.3. Folgegesetzgebung zum Bundesrecht:</td> </tr> <tr> <td></td> <td>–</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td colspan="3">5.5.4. Andere Gründe:</td> </tr> <tr> <td>Gesetz über die Jugendrechtspflege</td> <td>1</td> <td>Januar 1998</td> </tr> <tr> <td>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft</td> <td>2</td> <td>März 1997</td> </tr> <tr> <td>Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern</td> <td>2</td> <td>September 1997</td> </tr> <tr> <td>Notariatsgesetz</td> <td>2</td> <td>September 1997</td> </tr> <tr> <td>Notariatsdekret</td> <td>2</td> <td>November 1997</td> </tr> </tbody> </table>	Titel des Erlasses	Bearbeitungsstand *)	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat	5.5.1. Aufträge gemäss Gesetzgebungsprogramm des Grossen Rates:			Gesetz über die Krankenversicherung	1	1998	Gemeindegesetz	2	November 1997	Baugesetz, 2. Etappe, vorgezogener Teil	2	März 1997	Baugesetz, 2. Etappe, übriger Teil	1	1998	Gesetz über die jüdischen Gemeinden	4	Januar 1997	Dekret über die Organisation der Jugendrechtspflege	1	September 1997	Dekret über die Gebühren in der Jugendrechtspflege	1	September 1997	Planfinanzierungsdekret	1	1998	5.5.2. Aufträge aus überwiesenen Motionen und Postulaten:			Verwaltungsrechtspflegegesetz	8		Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen	2	Juni 1997	5.5.3. Folgegesetzgebung zum Bundesrecht:				–	–	5.5.4. Andere Gründe:			Gesetz über die Jugendrechtspflege	1	Januar 1998	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft	2	März 1997	Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern	2	September 1997	Notariatsgesetz	2	September 1997	Notariatsdekret	2	November 1997	
Titel des Erlasses	Bearbeitungsstand *)	Voraussichtliche Beratung im Grossen Rat																																																																
5.5.1. Aufträge gemäss Gesetzgebungsprogramm des Grossen Rates:																																																																		
Gesetz über die Krankenversicherung	1	1998																																																																
Gemeindegesetz	2	November 1997																																																																
Baugesetz, 2. Etappe, vorgezogener Teil	2	März 1997																																																																
Baugesetz, 2. Etappe, übriger Teil	1	1998																																																																
Gesetz über die jüdischen Gemeinden	4	Januar 1997																																																																
Dekret über die Organisation der Jugendrechtspflege	1	September 1997																																																																
Dekret über die Gebühren in der Jugendrechtspflege	1	September 1997																																																																
Planfinanzierungsdekret	1	1998																																																																
5.5.2. Aufträge aus überwiesenen Motionen und Postulaten:																																																																		
Verwaltungsrechtspflegegesetz	8																																																																	
Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen	2	Juni 1997																																																																
5.5.3. Folgegesetzgebung zum Bundesrecht:																																																																		
	–	–																																																																
5.5.4. Andere Gründe:																																																																		
Gesetz über die Jugendrechtspflege	1	Januar 1998																																																																
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft	2	März 1997																																																																
Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern	2	September 1997																																																																
Notariatsgesetz	2	September 1997																																																																
Notariatsdekret	2	November 1997																																																																
<p>Die Gemeinden verstärkt unterstützen beim Abschluss der Planung und deren Umsetzung. (2)</p>	<p>Die Uferschutzplanungen sind bis auf wenige Ausnahmen abgeschlossen. Bei den säumigen Gemeinden konnten teilweise Fortschritte erzielt werden. 1996: Uferschutzplanungen umgesetzt.</p>	<p>0 = Arbeiten noch nicht aufgenommen 1 = in Bearbeitung 2 = in Vernehmlassung 3 = vom Regierungsrat verabschiedet 4 = von der Kommission behandelt 5 = vom Grossen Rat verabschiedet 6 = Referendumsfrist läuft 7 = vor der Volksabstimmung 8 = zurückgewiesen</p>																																																																
<p>5.1.5 Landschaftsentwicklung</p>																																																																		
<p>Landschaftsentwicklungskonzepte in den Gemeinden initiieren. Umsetzung mit Abgeltungen für Minderertrag fördern. Pilotprojekte unterstützen, fördern, auswerten und bekanntmachen. Fördern von regionalen Landschaftsplanungen. (2)</p>	<p>Der Entscheid über die Verordnung über Staatsbeiträge für ökologische Ausgleichsmassnahmen bleibt vom Regierungsrat zurückgestellt. Trotzdem konnten verschiedene Projekte von Gemeinden oder Regionen vorangebracht werden. 1996: Verordnung zurückgestellt, einzelne Projekte vorangebracht.</p>																																																																	
<p>Zusammen mit den Betroffenen und dem Bund die Perimeter für die Schutzziele der einzelnen Objekte festlegen. Vollzugsanleitungen bereitstellen. (2)</p>	<p>Der Bundesrat hat die Verordnung über die Moorlandschaften Mitte 1996 in Kraft gesetzt, wobei er auf die wenigsten Anträge der Berner Regierung eingetreten ist. Für die Umsetzung der Beschlüsse wurden erste Arbeiten aufgenommen. 1996: Erste Umsetzungsarbeiten.</p>																																																																	

5.6 **Informatikprojekte (Übersicht)**

Dienststelle	Projekt/Anwendung	Investition ¹	Produktionskosten ² bei Vollbetrieb TFr.	Produktionskosten ² im Berichtsjahr TFr.	Realisierungs- zeitraum
4540.100.206	JUBETI/LORIOT Informatisierung RA, RSTA, BKA	27 240	7 370	6 494	1990–1998
4545.100.207	GRUDA Informatisierung Grundbuchämter	21 480	0	0	1984–1996

¹ Summe gemäss Informatik- bzw. Investitionsplan

² Folgende Konten werden berücksichtigt:

- a Konto 3098, 3108 (Diverses)
- b Konto 3118 (Ersatzinvestition)
- c Konto 3158 (Hardware-Wartung)
- d Konto 3168 (Rechenzentrum-Produktion)
- e Konto 3188 (Software-Anpassung/Wartung)

5.7 **Andere wichtige Projekte (Übersicht)**

Projekt	Stand der Arbeiten 31. 12. 1996	geplanter Abschluss
Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Justizbereich	Erarbeitung eines Diskussionspapiers durch die eingesetzte Arbeitsgruppe	Schlussbericht 1997
Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden	Zwischenbericht, Schwerpunktprojekte	1998

meindesetzes wird auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden überprüft.

Motion 226/94 Graf vom 5. Dezember 1994, betreffend Revision der Kantonalen Krankenversicherungsgesetzgebung (angenommen als Postulat am 2. 5. 1995). Die Überführung der Kantonalen Einführungsverordnung in ein Gesetz erfolgt in Abstimmung auf die Übergangsbestimmungen im KVG.

Motion 010/95 Walliser vom 17. Januar 1995, betreffend Gesetz über die Agglomerationen (angenommen als Postulat am 29. 6. 1995). In der laufenden Totalrevision des Gemeindegesetzes sollen geeignete Formen interkommunaler Zusammenarbeit ausgearbeitet werden.

5.8 **Parlamentarische Vorstösse (Motionen und Postulate)**5.8.1 **Abschreibung von Motionen und Postulaten**5.8.1.1 *Abschreibung erfüllter Motionen und Postulate*

Motion 200/93 Siegenthaler, Münchenbuchsee, vom 14. September 1993, betreffend Parteientschädigungen im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (angenommen als Postulat am 17. 3. 1994). Auf die entsprechende Vorlage ist der Grosse Rat am 7. November 1996 nicht eingetreten.

Motion 032/96 Kaufmann, Bern, vom 15. Januar 1996, betreffend Einführungsgesetzgebung/Krankenversicherungsgesetz (Prämienverbilligung) (angenommen Ziffer 1 und 2 als Postulat am 19. 3. 1996). Der Regierungsrat hat am 23. Oktober 1996 die Verordnung über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung (KKV) revidiert und den beiden Punkten des Motionärs Rechnung getragen.

Motion 080/95 Voiblet vom 21. März 1995, betreffend der Gemeindeverbandsabgeordneten (angenommen als Postulat am 13. 9. 1995). Das Anliegen wird im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes geprüft.

Motion 093/95 Bolli vom 23. März 1995, betreffend Teilzeit-Richterstellen (angenommen am 13. 9. 1995). Nach Umsetzung und Konsolidierung der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung wird das Thema erneut geprüft.

Motion 249/95 Pfister, Zweisimmen, vom 14. November 1995, betreffend Neuerung bezüglich Vorsitz des Mietamtes (angenommen am 21. 3. 1996). Die Revision von Artikel 5 Absatz 2 GOG wird dem Grossen Rat 1997 zugeleitet.

Motion 090/96 Pétermann, Biel, vom 18. März 1996, betreffend Für einen zweisprachigen Gerichtskreis (angenommen als Postulat am 10. 9. 1996). Auf die Zweisprachigkeit ist zurückzukommen, sobald Erfahrungen nach der Umsetzung der Justizreform ausgewertet werden können.

5.8.1.2 *Ausserordentliche Abschreibungen*

keine

Motion 150/96 Siegenthaler, Münchenbuchsee, vom 7. Mai 1996, betreffend Dekret über die Grundeigentümerbeiträge (GBD) (angenommen am 10. 9. 1996). Die Revision des GBD wird in die Revision des Bau- und Planungsrechts, 2. Etappe, integriert.

5.8.2 **Vollzug überwiesener Motionen und Postulate**5.8.2.1 *Motionen und Postulate, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist*

Motion 165/94 Lack vom 13. September 1994, betreffend verbindliche Sparmassnahmen bei Festsetzung des Steuersatzes einer Gemeinde durch den Regierungsrat (angenommen als Postulat am 17. 1. 1995). Im Rahmen der Totalrevision des Ge-

Motion 178/96 Galli, Spiegel b. Bern, vom 17. Juni 1996, betreffend Überprüfung und Reorganisation des besonderen Untersuchungsrichteramtes (angenommen als Postulat am 7. 11. 1996). Die Berichterstattung hat den allfälligen Handlungsbedarf auszuweisen.

Postulat 025/96 Rüfenacht, Safnern, vom 15. Januar 1996, betreffend erwerbsunabhängige Kinderzulagen (angenommen Buchstabe b am 25. 6. 1996). Die Berichterstattung erfolgt, wobei die starke Belastung des ASVS durch die Umsetzung des KVG zu berücksichtigen ist.

5.8.2.2 *Motionen und Postulate mit Fristerstreckung*

Motion 105/92 Suter vom 14. Mai 1992, betreffend überholte Amtsbezirksbeschränkung für Notare (angenommen als Postulat am 21. 1. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Die Frage der örtlichen Zuständigkeit des Notars soll bei einer späteren Revision des Notariatsgesetzes überprüft werden, nachdem die Reorganisation der bernischen Gerichts- und Justizverwaltung durchgeführt worden ist.

Motion 102/93 Gerber vom 5. Mai 1993, betreffend das Gemeindegesetz (angenommen als Postulat am 2. 11. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Einflussnahme der Gemeinden auf die Gemeindeverbände und Abstufung der Stimmkraft. Der Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Motion 107/93 Schläppi, Thun, vom 10. Mai 1993, betreffend Gemeindeverbände, Abstufung der Stimmkraft und Verstärkung der Einflussnahme (angenommen als Postulat am 2. 11. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Der Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Motion 109/93 Wenger, Thun, vom 10. Mai 1993, betreffend Gemeindegesetz mehr Einflussnahme von Gemeinden auf die Gemeindeverbände (angenommen als Postulat am 2. 11. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Der Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Motion 268/92 Grossniklaus, vom 10. Dezember 1992, betreffend rechtlicher und materieller Wert des Kirchengutes (angenommen als Postulat am 8. 6. 1994, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 7. 11. 1996). Nach Vorliegen des Rechtsgutachtens der evang.-reform. Landeskirche soll die Notwendigkeit weiterer Abklärungen geprüft werden.

Motion 166/93 Joder, Belp, vom 1. Juli 1993, betreffend Neugestaltung des Verhältnisses zwischen dem Kanton und den Gemeinden (angenommen am 19. 1. 1994 Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 7, Fristerstreckung bis 1998 gewährt am 7. 11. 1996). Für das umfassende Projekt Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden wurde ein paritätisch zusammengesetzter Gesamtprojektausschuss eingesetzt und die Projektarbeiten ausgelöst. Das Arbeits- und Vorgehensprogramm zum Vollzug der Anträge wurde den ständigen Aufsichtskommissionen zur Kenntnis gebracht.

Motion 072/94 Wasserfallen, Bern, vom 21. März 1994, betreffend Unterstützung der Gemeinden bei der Erprobung und Einführung neuer Steuerungsmodelle (angenommen Ziffer 1 als Postulat, Ziffer 2 als Motion am 6. 9. 1994, Fristerstreckung bis 1998 gewährt am 7. 11. 1996). Versuchsbewilligungen sind nur dort möglich, wo solche das kantonale Recht vorsieht. Die Totalrevision des Gemeindegesetzes wurde durch Einsetzung einer ausserparlamentarischen Gesetzeskommission ausgelöst.

Postulat 138/92 Begert vom 1. Juli 1992, Vereinfachung der Regelung betreffend Zonen für öffentliche Nutzungen (Art. 77) im Baugesetz (angenommen am 21. 1. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Der Vollzug erfolgt im Rahmen einer nächsten Revisionsvorlage zum Baugesetz.

Postulat 179/92 Haller vom 10. September 1992, betreffend Erweiterung der Nutzung in Bauzonen (angenommen am 13. 5. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Vgl. Postulat Begert vorne.

Postulat 180/92 Erb vom 10. September 1992, betreffend Beschränkung des Ortsbildschutzes (angenommen am 13. 5. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Vgl. Postulat Begert vorne.

Postulat 254/92 Koch vom 7. Dezember 1992, betreffend geschlechtsneutrale Abfassung der Musterreglemente für Gemeinden (angenommen am 24. 3. 1993, Fristerstreckung bis 1997 gewährt am 15. 11. 1995). Der Vollzug ist noch nicht abgeschlossen.

Postulat 250/93 Joder vom 11. November 1993, betreffend Totalrevision des Gemeindegesetzes (angenommen am 19. 1. 1994, Fristerstreckung bis 1998 gewährt am 7. 11. 1996). Die Totalrevision des Gemeindegesetzes wurde durch Einsetzung einer ausserparlamentarischen Expertenkommission ausgelöst.

Postulat 053/94 Baumann, Uetendorf, vom 11. Februar 1994, betreffend Formulierung und Überprüfung von Zielsetzungen in kantonalen Rechtserlassen und Beschlüssen (angenommen am 8. 6. 1994, Fristerstreckung bis 1998 gewährt am 7. 11. 1996). Es ist vorgesehen, die Anliegen des Postulanten im Zusammenhang mit der Motion Baumann betreffend Überprüfung staatlicher Aufgaben zu prüfen.

5.8.2.3 *Motionen und Postulate, deren Fristerstreckung abgelaufen ist*

Motion 073/88 Muster vom 10. Februar 1988, betreffend Revision des Gemeindegesetzes (angenommen am 10. 5. 1988, Fristerstreckung gewährt bis 1992 am 13. 12. 1990). Vgl. Postulat Joder vorne.

Motion 042/91 Salzmann vom 24. Januar 1991, betreffend Wohnraumbeschaffung in der Landwirtschaft (angenommen am 4. 11. 1991, Fristerstreckung bis 1995 gewährt am 4. 11. 1993). Der Vollzug erfolgt in einer nächsten Vorlage zur Baugesetzrevision unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften.

Motion 414/91 Seiler vom 9. Dezember 1991, betreffend Stellvertretung von Delegierten an Abgeordnetenversammlungen von Gemeindeverbänden (angenommen am 18. 3. 1992, Fristerstreckung bis 1996 gewährt am 14. 11. 1994). Der Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Postulat 327/88 Houriet vom 17. November 1988, betreffend Vereinfachung der Vereidigung von Behördemitgliedern und Beamten gemeinderechtlicher Körperschaften (angenommen am 23. 5. 1989, Fristerstreckung gewährt bis 1993 am 7. 11. 1991). Vollzug ist im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Postulat 142/91 Rey vom 26. März 1991, betreffend Quartierheizanlagen im Musterreglement (angenommen am 14. 11. 1991, Fristerstreckung bis 1995 gewährt am 4. 11. 1993). Das Anliegen soll im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Musterbaureglementes verfolgt werden.

Bern, 13. März 1997

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor: *Annoni*

Vom Regierungsrat genehmigt am 15. April 1997

